

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 371/91 - 3.2.3

Anmeldenummer: 84 101 255.2

Veröffentlichungs-Nr.: 0 119 433

Bezeichnung der Erfindung: Beschlag für einen zumindest kippbaren und parallelabstellbaren Flügel eines Fensters, einer Tür oder dgl.

Klassifikation: E05D 15/58, E05D 15/10

E N T S C H E I D U N G
vom 19. März 1993

Patentinhaber: GRETSCH-UNITAS GmbH Baubeschläge

Einsprechender: SIEGENIA-FRANK KG
ROTO FRANK Aktiengesellschaft

Stichwort:

EPÜ Artikel 56 EPÜ

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja)"



Aktenzeichen: T 371/91 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 19. März 1993

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende)

SIEGENIA-FRANK KG
Eisenhüttenstraße 22 - 24
Postfach 10 05 01
W - 5900 Siegen 1 (DE)

**Weitere Verfahrens-
beteiligte:**
(Einsprechende)

ROTO FRANK Aktiengesellschaft
Postfach 10 01 58
W - 7022 Leinfelden-Echterdingen 1 (DE)

Beschwerdegegnerin:
(Patentinhaberin)

GRETSCH-UNITAS GmbH
Baubeschläge
Johann-Maus-Straße 3
W - 7257 Ditzingen (DE)

Vertreter:

Schmid, Berthold, Dipl.-Ing.
Kohler Schmid + Partner
Patentanwälte
Ruppmannstraße 27
W - 7000 Stuttgart 80 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 12. März 1991 über
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 119 433 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: J. de Nadaillac
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung vom 12. März 1991, mit der die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 119 433 (Anmeldenummer: 84 101 255.2) in geändertem Umfang aufrechterhalten hat.

Die Einsprüche haben sich auf verschiedene Dokumente gestützt, von denen nur eines im Beschwerdeverfahren eine Rolle spielte, nämlich:

D6: DE-A-3 033 751,

das den dem Streitpatent am nächsten kommenden Stand der Technik wiedergibt.

- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende 01) hat am 10. Mai 1991 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt. In der am 6. Juni 1991 eingereichten Begründung wurde das folgende Dokument genannt:

D15: EP-A-0 051 309

- III. Vor der Beschwerdekammer hat am 19. März 1993 eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der alle Parteien, einschließlich die weitere Verfahrensbeteiligte (Einsprechende 02), teilgenommen haben und in der die Frage der erfinderischen Tätigkeit im Hinblick auf die Dokumente D6 und D15 ausführlich diskutiert worden ist. Während der Diskussion wurde die Aufgabe der vorliegenden Erfindung besser klargestellt und die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) legte einen neuen Satz von sechs Ansprüchen als Hilfsantrag vor.

IV. Die Patentansprüche 1 nach Haupt- und Hilfsantrag haben folgenden Wortlaut, wobei der Hilfsantrag sich vom Hauptantrag durch die Einfügung des zwischen Klammern und in Fettdruck angegebenen zusätzlichen Merkmals unterscheidet:

"Beschlag für einen zumindest kippbaren und parallel-abstellbaren Flügel (2) eines einen festen Rahmen (1) aufweisenden Fensters, einer Tür oder dgl., mit einem mittels eines Betätigungsorgans bedienbaren Verschlußgestänge des Flügels, das sich vom Betätigungsorgan aus wenigstens entlang dem unteren Flügelende erstreckt, wobei der Flügel (2) am unteren Flügelende über eine durch das Verschlußgestänge lösbare, in der Arbeitsstellung die Ausstellbewegung sperrende Vorrichtung (29) mit dem festen Rahmen (1) gekuppelt und das untere Flügelende in der gelösten Stellung der Vorrichtung (29) in Ausstellrichtung freigegeben ist, wobei außerdem die Vorrichtung mindestens je ein am unteren Querholm (7) oder dgl. des festens Rahmens (1) oder dgl. befestigtes Element (30) und ein mittels einer Treibstange (28) des Verschlußgestänges sowie gegenüber einer die Treibstange abdeckenden Stulpschiene (33) verschiebbares Glied (31) aufweist und letzteres in der Arbeitsstellung eine Kante (42) des Elements (30) hintergreift, dadurch gekennzeichnet, daß das Glied (31) als gegen den Widerstand einer Rückstellfeder (36) in die entspernte Stellung verschiebbares, an der Stulpschiene schiebbar geführtes Verrastglied (31) ausgebildet ist, wobei die Rückstellfeder, insbesondere eine Schraubendruckfeder, zwischen das Verrastglied (31) und eine flügelfeste Kante, Fläche oder dgl, eingesetzt ist, (daß das Element (30) als Verrastelement (30) ausgebildet ist, an dem eine Auflaufschräge (51) für einen Verrastansatz (41) des Verrastglieds (31) angebracht ist und) daß außerdem die Treibstange (28) mit dem

Verrastglied (31) zur Bildung einer Totgangstrecke über eine Zapfen-Schlitz-Verbindung (39, 40) gekuppelt ist, wobei die Totgangstrecke der Verschiebestrecke der Treibstange (28) beim Übergang von der Verriegelungs- in eine Kipp- oder Kippbereitschaftsstellung entspricht."

V. Die Beschwerdeführerin führte zur Sache im wesentlichen folgendes aus:

Anspruch 1 der beiden Anträge gehe von dem aus Dokument D6 bekannten Beschlag aus. Bei diesem Beschlag könne ein am unteren Flügelende angebrachtes Verriegelungsglied (Riegelzapfen 6) gegenüber einem seitlich randoffenen Schlitz eines auf dem Blendrahmen befestigten Verriegelungselements die drei definierten Schaltstellungen, nämlich die Schließ- oder Kipp- oder Schiebestellung, des das Verriegelungsglied bewegenden Verschlussgestänges einnehmen. In den Schließ- und Kippstellungen greife das Verriegelungsglied in das Verriegelungselement ein, so daß der Flügel gesichert sei. Erst wenn der Betätigungshebel in die Schiebestellung gebracht worden sei, könne der Flügel in seinem unteren Bereich vom Blendrahmen entriegelt werden. Die Aufgabe der vorliegenden Erfindung sei somit mit diesem bekannten Beschlag gelöst.

Wollte der Fachmann diese Aufgabe mit anderen Mitteln lösen, so habe er mit dem Dokument D15 eine andere Lösung zur Hand, da der dort beschriebene kippbare und drehbare Flügel an seinem oberen Ende schon gegen ein unerwünschtes Abstellen gegenüber dem Blendrahmen gesichert werden könne. Der letzte Absatz der Seite 109 dieses Dokuments verweise auf die Benutzung der sperrenden Vorrichtung nach den Fig. 82 und 83, insb. der Totganglösung, bei einer Sperrvorrichtung des in den Fig. 25 bis 28 gezeigten Ausführungsbeispiels. Der durch diese Kombination bekannte

Flügel sei am oberen Flügelende über eine durch das Verschlußgestänge lösbare, in der Arbeitsstellung die Ausstellbewegung sperrende Vorrichtung mit dem festen Rahmen gekuppelt, während das obere Flügelende in der gelösten Stellung der Vorrichtung in Ausstellrichtung freigegeben sei. Die sperrende Vorrichtung weise ein am oberen Ende des festen Rahmens befestigtes Element und ein mittels einer Treibstange des Verschlußgestänges gegenüber einer diese Treibstange abdeckenden Stulpschiene verschiebbares Glied auf, das in der Arbeitsstellung eine Kante des am Rahmen befestigten Elements hintergreife. Somit zeige dieser Flügel alle wesentlichen Merkmale des Oberbegriffs des Anspruchs 1 des Streitpatents.

Darüber hinaus sei das mittels der Treibstange verschiebbare Glied als gegen den Widerstand einer Rückstellfeder in die entspernte Stellung verschiebbares, an der Stulpschiene schiebbar geführtes Verrastglied ausgebildet, wobei die Rückstellfeder, insbesondere eine Schraubendruckfeder, zwischen das Verrastglied und eine flügelfeste Kante, Fläche oder dgl. eingesetzt sei. Außerdem sei die Treibstange mit dem Verrastglied zur Bildung einer Totgangstrecke über eine Zapfen-Schlitz-Verbindung gekuppelt, wobei die Totgangstrecke einer Verschiebestrecke entspreche, welche eine Rückkehr der Treibstange aus der Kipp- oder Kippbereitschaftsstellung in die Verriegelungsstellung ermögliche. Daraus ergebe sich, daß diese bekannte Lösung auch alle Merkmale des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1 nach Hauptantrag enthalte.

Der Beschlag nach Dokument D15 unterscheide sich vom Beschlag des Streitpatents lediglich durch die Anordnung des Beschlags am oberen Ende des Flügels bzw. des Blendrahmens statt einer Anordnung am unteren Ende. Es sei

der Fachwelt schon geläufig, sowohl zwischen dem oberen als auch dem unteren Ende von Flügel und Rahmen eines Fensters Beschläge anzuordnen.

Die weitere Verfahrensbeteiligte führte dazu aus, daß die Aufgabe des Streitpatents durch den Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hauptantrag nicht gelöst sei.

- VI. Die Beschwerdegegnerin hat diesen Vorbringen widersprochen und im wesentlichen vorgetragen, daß das Dokument D15 eine ganz andere Aufgabe löse und ein Fenster beschreibe, welches in vier Schaltstellungen gebracht werden könne, in denen das Betätigungsorgan immer betätigt werden müsse.
- VII. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 0 119 433.

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Aufrechterhaltung des Streitpatents mit den folgenden Unterlagen:

a) Hauptantrag:

- Ansprüche und Beschreibung gemäß angefochtener Zwischenentscheidung mit folgender Änderung der Aufgabenstellung (Seite 3, Zeilen 4 bis 7): "Die Aufgabe der Erfindung besteht infolgedessen darin, einen Beschlag der eingangs genannten Art so weiterzubilden, daß der Flügel immer in der Kippstellung gegen unerwünschtes Parallelabstellen selbsttätig gesichert ist."
- Zeichnungen wie erteilt.

b) Hilfsantrag:

- Ansprüche 1 - 6, überreicht in der mündlichen Verhandlung.
- übrige Unterlagen wie gemäß Hauptantrag.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Neuheit des Gegenstandes des Streitpatents wurde nicht bestritten, so daß es sich erübrigt, auf diese Frage näher einzugehen.
3. Bei der Untersuchung der Frage, ob die erfinderische Tätigkeit gegeben ist, sieht die Kammer in Übereinstimmung mit den Beteiligten den aus Dokument D6 bekannten Beschlag als nächstkommenden Stand der Technik an. Bei diesem Beschlag für einen kippbaren und parallelabstellbaren Flügel eines Fensters, einer Tür oder dgl. kann der Flügel am unteren Flügelende über eine durch das Verschlußgestänge auslösbare Sperrvorrichtung mit dem festen Rahmen gekuppelt werden. Diese Sperrvorrichtung besteht aus einem mittels der Treibstange des Verschlußgestänges verschiebbaren Glied, nämlich einem Riegelzapfen, der mit einer am unteren Holm des festen Rahmens befestigten Schließplatte zusammenwirkt. In den aufeinanderfolgenden Schaltstellungen "Verriegeln" und "Kippen" des Verschlußgestänges greift der Riegelzapfen hinter eine Zunge der Schließplatte und wird von diesen Stellungen in der nachfolgenden Schaltstellung "Parallelabstellen" freigegeben, so daß das untere Flügelende nunmehr in Ausstellrichtung verschoben werden kann.

Wenn der Flügel aus der parallel abgestellten Position in die Schließ- bzw. Kippbereitschaftsstellung von Hand zurück überführt wird, ohne das Verschlußgestänge zu betätigen, ist der Flügel aber gegen einen Einbruch nicht gesichert, weil er nirgendwo verriegelt ist und daher wieder in die Parallelabstelllage überführt werden kann. Nur durch ein aktives Betätigen des Verschlußgestänges wird das verschiebbare Glied in der gekippten Stellung des Flügels in seine Verriegelungsstellung zurückgebracht, so daß der Flügel gegen unerwünschtes Parallelabstellen nun gesichert ist. Diese Sicherung ist mithin nicht automatisch.

4. Von diesem Stand der Technik ausgehend ist deshalb die dem Streitpatent zugrundliegende Aufgabe darin zu sehen, einen Beschlag der eingangs genannten Art so weiterzubilden, daß der Flügel immer in der Kippstellung gegen unerwünschtes Parallelabstellen selbständig gesichert ist. Unter dem Begriff "in der Kippstellung" ist im Hinblick auf die Beschreibung des Streitpatents und die erfindungsgemäße Lösung, wonach der Flügel über die Sperrvorrichtung mit dem unteren Holm seines festen Rahmens gekoppelt ist, nichts anderes zu verstehen als die gekippte Stellung des Flügels vor seiner Blendrahmenöffnung.

Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin sollte diese Aufgabe durch die Gegenstände der Ansprüche 1 nach Haupt- und Hilfsantrag gelöst werden.

5. Hauptantrag

Im Hinblick auf diese in der mündlichen Verhandlung erstmals gestellte Aufgabe des Streitpatents geht aus der Beschreibung des Streitpatents jedoch hervor, daß diese nur gelöst werden kann, wenn das durch die Rückstellfeder

permanent in der Verriegelungsposition gedrückte Verrastglied, das im Anspruch 1 des Hauptantrags erwähnt ist, beim Verschwenken des Flügels von der Parallelabstallage in die Kippstellung nicht gegen das am festen Rahmen befestigte Element, nämlich das Verrastelement, stößt, sondern automatisch aufgrund einer besonderen Ausgestaltung dieses Verrastelements entgegen der Rückstellfeder zurück bewegt wird, um über die Verrastkante des Verrastelements hinauszugehen und diese zu hintergreifen. Diese Ausgestaltung ist gemäß Beschreibung des Streitpatents dadurch charakterisiert, daß am Verrastelement eine Auflaufschräge für den Verrastansatz des Verrastgliedes angebracht ist. Nach der Beschreibung, Spalte 3, Zeilen 19 - 24 und 47 - 52, handelt es sich dabei um eine zweckmäßige Ausgestaltung der Sperrvorrichtung. Wäre sie nicht vorhanden, könnte die erfindungsgemäße Aufgabe nicht gelöst werden.

Dieses wesentliche Merkmal der vorliegenden Erfindung ist jedoch im Anspruch 1 nach Hauptantrag nicht angegeben. Der Begriff "Verrastglied" bzw. "Verrastelement" allein gibt keinen Hinweis auf ein automatisches Verrasten des durch die Rückstellfeder gedrückten Verrastglieds mit dem rahmenseitigen Element. Der Anspruch entspricht somit nicht dem Erfordernis des Artikels 84 in Verbindung mit Regel 29 (1) und (3) EPÜ, wonach ein unabhängiger Patentanspruch alle wesentlichen Merkmale der Erfindung enthalten muß, so daß dieser Anspruch nicht gewährbar ist.

6. Hilfsantrag

- 6.1 Anspruch 1 des Hilfsantrags entspricht den ursprünglichen Ansprüchen 1 bis 3, 6 und 13. Außerdem unterscheidet sich dieser Anspruch von dem erteilten Anspruch 1 durch die

Einfügung der Merkmale der erteilten Ansprüche 2, 3, 6 und 13. Die anderen abhängige Ansprüche wurden nur entsprechend umnummeriert. Die neuen Ansprüche dieses Hilfsantrags entsprechen somit den Erfordernissen von Artikel 123 (2) und (3) EPÜ.

- 6.2 Anstelle des unmittelbar mit der Treibstange verbundenen Gliedes der Sperrvorrichtung nach Dokument D6 weist die erfindungsgemäße Sperrvorrichtung ein an der Stulpschiene schiebbar geführtes Glied auf, das als Verrastglied bezeichnet ist. Dieses Verrastglied wird durch eine Rückstellfeder permanent in seine eigene Verriegelungsposition gedrückt bzw. in dieser gehalten und, infolge der im Anspruch 1 des Streitpatents erwähnten Totgangstrecke, in der Verriegelungsstellung sowie in der Kippstellung des Flügels nicht durch die Treibstange beeinflusst, solange diese nicht von der Kippstellung in die Parallelabstellage gebracht wird. Nur das Bewegen des Verschlußgestänges bzw. der Treibstange von der Kippstellung in Richtung der Parallelabstellage hat zur Folge, daß ein Ende des Schlitzes der Treibstange gegen den Zapfen des Verrastglieds stößt und letzterer aus seiner Verriegelungsposition herausbewegt wird, so daß das untere Flügelende freigegeben wird, wodurch der Flügel eine parallele Lage einnehmen kann.

Sobald das Betätigungsorgan losgelassen wird, drückt die Rückstellfeder das Verrastglied samt Verschlußgestänge in seine eigene Verriegelungsstellung zurück. Erfolgt anschließend die Überführung des Flügels aus der Parallelabstellage in die Kippstellung, so wird das untere Ende des gekippten Flügels automatisch wieder gesperrt, da das durch die Rückstellfeder unter Spannung gehaltene Verrastglied durch Entlanggleiten seines Verrastansatzes

entlang der Auflaufschräge des Verrastelementes entgegen der Rückstellfeder bewegt wird, bis es die Kante des Verrastelementes hintergreift.

- 6.3 Ausgehend von Dokument D6 stellt sich die Frage, ob der einzige von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung erwähnte Stand der Technik nach Dokument D15 Hinweise oder Anregungen für diese erfindungsgemäße Lösung liefert. Es ist zwar anzumerken, daß dieses Dokument viele Ähnlichkeiten mit dem Gegenstand der vorliegenden Erfindung zeigt, insbesondere was dessen Sperrvorrichtung betrifft.
- 6.4 Dem Stand der Technik gemäß Dokument D15 liegt jedoch ein ganz anderes Problem zugrunde, das nicht mit der erfindungsgemäßen Aufgabe vergleichbar ist, weil es dort nicht darum geht, eine Sicherungsfunktion gegen unbeabsichtigtes Parallelabstellen und eine automatische Sperrstellung des Flügels zu verwirklichen.
- 6.5 Aus dieser Entgeghaltung ist allerdings ein Beschlag für einen kippbaren und drehbaren, aber nicht abstellbaren Flügel eines Fensters bekannt, der mittels mindestens eines am oberen Flügelende angeordneten, mit der Treibstange in Wirkverbindung stehenden Ausstellarms um eine untere Kippachse aufgekippt werden kann. Insbesondere kann der Flügel mittels einer Sperrvorrichtung in verschiedene Spalt-Kippstellungen überführt werden, in welchen er nur ein gerinfügig aufgekippt ist. Da bei diesem Fenster kein Parallelabstellen des Flügels möglich ist, unterscheidet sich schon die Aufgabenstellung dieser bekannten Sperrvorrichtung von der erfindungsgemäßen Aufgabe. Selbst wenn die Totganglösung nach Fig. 82 des Dokuments D15 bei den Ausführungsformen nach Fig. 25 bis

28 verwendet wird, wie dies auf Seite 109 dieser Druckschrift vorgeschlagen ist, dient die gemäß dieser Kombination ausgebildete Sperrvorrichtung lediglich zur Verriegelung des Flügels in seiner Schließstellung oder zur Feststellung der verschiedenen Spalt-Kippöffnungen des oberen Endes des Flügels, jedoch nicht dazu, ein Parallelabstellen des Flügels zu verhindern.

- 6.6 Außerdem muß die Sperrvorrichtung nach Dokument D15 in jedem Falle vom Bediener manuell in jede beliebige Verriegelungs- oder Spaltkippstellung gebracht werden. Ein automatisches Einrasten der Sperrvorrichtung in irgendeiner Stellung des Flügels geht jedoch aus der Lehre dieser Entgeghaltung nicht hervor, ferner besitzt das am festen Rahmen befestigte Verrastelement oder das auf der Stulpschiene verschiebbare Verrastglied auch keine dafür geeignete Ausgestaltung.
- 6.7 Bereits aufgrund dieser wesentlichen Unterschiede, nämlich des Fehlens eines parallelabstellbaren Flügels und einer automatischen Verriegelung in einer beliebigen Kippstellung, ist es nicht ersichtlich, weshalb der Fachmann auf der Suche nach eine Lösung der erfindungsgemäßen Aufgabe die Dokumente D6 und D15 miteinander kombiniert hätte. Das Dokument D15 ist deshalb nicht geeignet, die erfinderische Tätigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 nach Hilfsantrag in Frage zu stellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Der Hauptantrag wird zurückgewiesen.
3. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent gemäß Hilfsantrag (Abschnitt VII oben) aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson